

Beitragsordnung des Turn- und Sportvereins Klingetal e. V. Frankfurt (Oder) (gemäß § 11 Nr. 2 der am 19.04.2011 gültigen Vereinssatzung)

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

§ 2 Beschlüsse

Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Gebühren und den Fahrkostenzuschuss für die Benutzung des TuS-Fahrdienstes legt der Vorstand fest. Dies soll in einer Finanzordnung geregelt werden.

Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und geändert werden. Die Beitragsordnung ist wirksam beschlossen bzw. geändert worden, wenn

- die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung satzungsgemäß eingeladen wurden,
- ihnen in der Einladung als Tagesordnungspunkt der Beschluss bzw. die Änderung der Beitragsordnung mitgeteilt und
- der neuen bzw. geänderten Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt wurde. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Die in der ersten Jahreshälfte beschlossenen Umlagen werden zum 1. Juli des Jahres und die in der zweiten Jahreshälfte beschlossenen Umlagen zum 1. Januar des Folgejahres fällig. Jedes Mitglied erhält dadurch die Möglichkeit, durch ordentliche Kündigung seine Mitgliedschaft vorab zu beenden. Sollte die Kündigungsfrist nicht mehr eingehalten werden können, weil der Beschluss erst nach Ablauf der Kündigungsfrist zum nächsten 1. Juli bzw. 1. Januar gefasst wurde, hat das Mitglied in diesem Einzelfall keine Kündigungsfrist zu beachten, sondern muss umgehend die Kündigung erklären.

§ 3 Beiträge

1. Allgemeines

Für die Ermittlung des Mitgliederbeitrages gilt der 1. Januar des Jahres als Stichtag. Bei späterem Eintritt in den Verein gilt der Erste des Eintrittsmonats als Stichtag.

Der Mitgliedsbeitrag enthält den Beitrag für die Sportversicherung beim Landessportbund Brandenburg.

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich bar unter Vorlage des Mitgliedsausweises an den Übungsleiter zu entrichten. Auf dem Mitgliedsausweis wird die Beitragsentrichtung vom Übungsleiter quittiert. Lediglich Jahresbeiträge dürfen auch auf das Konto des Vereins überwiesen werden.

Der Mitgliedsbeitrag soll als Jahresbeitrag, kann aber auch zweimal als Halbjahresbeitrag entrichtet werden. In Ausnahmefällen kann auf begründetem Antrag mit dem Vorstand eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

Der Jahresbeitrag ist am 31.01. des Jahres und die Halbjahresbeiträge am 31.01. und am 30.06. d. J. fällig.

Bei Eintritt in den Verein innerhalb eines laufenden Kalenderjahres bestimmt sich der Mitgliedsbeitrag nach der Anzahl der Mitgliedsmonate.

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beim jeweiligen Übungsleiter beantragt und der Anspruch bei diesem mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Eine ruhende Mitgliedschaft ist auf schriftliche Anzeige beim Vorstand aus wichtigem Grund (z. B. Wehrdienst, Studium, Ausbildung) möglich. Sie ist für die Dauer des Ruhens beitragsfrei. Aus der Anzeige muss die Dauer der Ruhendstellung ersichtlich sein. Wenn nicht vor Ablauf der Frist eine Verlängerungsanzeige erfolgt, ist nach Ablauf der Frist der volle Beitrag wieder zu entrichten.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Eine Gastmitgliedschaft begründet eine außerordentliche Mitgliedschaft.

Als Fördermitglied ist pro Monat mindestens ein Beitrag in Höhe von 2,00 € zu entrichten. Es handelt sich hierbei um eine außerordentliche Mitgliedschaft.

Die Teilnahme in einer Sportgruppe zur Feststellung, ob dem Verein als Mitglied beigetreten wird (sogenanntes Schnuppertraining), ist bis zu zwei Wochen beitragsfrei. In dieser Zeit ist das Nichtmitglied in der Sportstätte unfallversichert.

Bei einer schriftlichen Mahnung fallen Mahnkosten für Verwaltungsaufwand und Mehrausgaben in Höhe von pauschal 5,00 EUR an.

Die Höhe der Aufnahmegebühr in den Verein wird vom Vorstand festgelegt.

Die Änderungen der persönlichen Angaben (insbesondere der Adresse) sind schnellstmöglich dem Vorstand zur Änderung der Mitgliederdatei anzuzeigen.

2. Für die Sportgruppen ohne den Bereich der Turner gilt:

Der Grundbeitrag beträgt für jedes Mitglied 6,00 EUR pro Monat.

Für Mitglieder, die am Stichtag arbeitslos sind, sich am Stichtag in einer Ausbildung befinden oder studieren oder am Stichtag Rente bzw. Grundsicherungsleistungen beziehen, reduziert sich der Grundbeitrag auf 5,00 EUR pro Monat.

Für einen begründeten festgelegten Zeitraum ist eine Gastmitgliedschaft in Höhe des Grundbeitrages möglich. Die Länge der Befristung richtet sich nach dem Grund der Gastmitgliedschaft (z. B. 1 Semester Gaststudium an der Viadrina, Austauschschüler).

Für minderjährige Mitglieder, die über kein eigenes Einkommen verfügen, deren Sorgeberechtigten arbeitslos sind und die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft leben, reduziert sich der Grundbeitrag ebenfalls auf 5,00 EUR pro Monat.

Für minderjährige Mitglieder, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf einen Zuschuss seitens des JobCenters haben, reduziert sich der Grundbeitrag ebenfalls auf 5,00 EUR pro Monat.

Die Beitragshöhe mindert sich um monatlich 1,00 EUR für das zweite Familienmitglied und um monatlich 2,00 EUR für jedes weitere Familienmitglied.

3. Für den Bereich der Turner gilt:

Ändert sich im Laufe eines Kalenderjahres die Turngruppe, indem das Mitglied in eine Turngruppe aufsteigt, für die ein höherer Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist, ist die Differenz vom Mitglied nach zu entrichten.

Der Grundbeitrag beträgt für jedes Mitglied 8,00 EUR pro Monat.

Die Wettkämpfer haben auf Grund der Mehrausgaben infolge der Wettkämpfe und des höheren Trainingspensum genauso wie die Mitglieder in Müllrose wegen der Mehrausgaben in Form der Hallennutzungsgebühren einen höheren Beitrag zu zahlen. Der Trainingsumfang der Allgemeinen Turngruppe in Frankfurt (Oder) ist erheblich höher als der der Eltern-Kind-Gruppen und der Kinderturngruppen, so dass auch die Mitglieder der Sportgruppe Allgemeines Turnen in Frankfurt (Oder) einen höheren Beitrag als den Grundbeitrag der Turner zu leisten haben.

Turnsportgruppe	Jahresbeitrag		Halb-jahres-beitrag	Monats-beitrag
	bis 31.01. d. J.	nach dem 31.01. d. J.		
Eltern-Kind-Turnen - KSt. 210	87,00 €	96,00 €	48,00 €	8,00 €
Kinderturnen in Frankfurt (Oder) - KSt. 211	87,00 €	96,00 €	48,00 €	8,00 €
Kinderturnen in Müllrose - KSt. 212	111,00€	120,00 €	60,00 €	10,00 €
Allgemeines Turnen Frankfurt (Oder) - KSt. 213	99,00 €	108,00 €	54,00 €	9,00 €
Allgemeines Turnen Müllrose - KSt. 214	111,00€	120,00 €	60,00 €	10,00 €
WK-Kinder – KSt. 220	159,00 €	168,00 €	84,00 €	14,00 €
WK-Jugendliche unter 18 Jahre mit Trainer - KSt. 220	159,00 €	168,00 €	84,00 €	14,00 €
WK-Jugendliche unter 18 Jahre ohne Trainer - KSt. 220	135,00 €	144,00 €	72,00 €	12,00 €
Turner eines fremden Vereins mit Zweitstartrecht für TuS ohne sonstige Mitgliedschaft im TuS - KSt. 240	67,00 €	72,00 €	36,00 €	6,00 €
Erwachsene (über 18 Jahre) ohne Trainer - KSt. 240	135,00 €	144,00 €	72,00 €	12,00 €
Gastmitgliedschaften (z. B. Abiturienten) - KSt. 200	entfällt	entfällt	entfällt	8,00 €
Kindergärten - KSt. 230	entfällt	48,00 €	24,00 €	4,00 €

Die Beitragshöhe vermindert sich für das zweite Familienmitglied (gilt nicht für KSt. 230):

- bei Zahlung des Jahresbeitrages bis 31.01. abzüglich einmalig 10,00 €
- bei Zahlung des Jahresbeitrages nach dem 31.01. abzüglich einmalig 12,00 €
- bei halbjährlicher Zahlung des Beitrages abzüglich pro Zahlung 6,00 €

Die Beitragshöhe vermindert sich für jedes weitere Familienmitglied (gilt nicht für KSt. 230):

- bei Zahlung des Jahresbeitrages bis 31.01. abzüglich einmalig 20,00 €
- bei Zahlung des Jahresbeitrages nach dem 31.01. abzüglich einmalig 24,00 €
- bei halbjährlicher Zahlung des Beitrages abzüglich pro Zahlung 12,00 €

In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag unter Darlegung der Gründe beim Vorstand eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages erfolgen.

§ 4 Umlagen

Umlagen dürfen nur für bestimmte Zwecke erhoben werden, um die Vereinsfinanzen aufzustocken, falls unvorhergesehene oder besondere Ausgaben erforderlich werden.

Die Höhe jeder Umlage ist auf das Zweifache des Jahresmitgliedsbeitrages begrenzt. Pro Kalenderjahr kann ein Mitglied maximal zur Zahlung von Umlagen in Höhe des Vierfachen seines Jahresmitgliedsbeitrages verpflichtet werden.

Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn die Umlage für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig aber dennoch dem einzelnen Mitglied unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange zumutbar ist.

Die Ehrenmitglieder haben wie alle anderen Mitglieder die festgesetzten Umlagen zu leisten, es sei denn, die Mitgliederversammlung regelt bei Beschluss der Umlage etwas anderes.

§ 5 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur nach den Regelungen in der Satzung möglich. Es bedarf folglich einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfristen.

§ 6 Datenschutz

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert. Der Datenschutz wird dabei beachtet.

§ 7 Inkrafttreten

Mit wirksamem Beschluss einer neuen bzw. einer geänderten Beitragsordnung tritt diese am Folgetag in Kraft. Dadurch verliert die alte Beitragsordnung automatisch ihre Gültigkeit.